



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

82. Jahrgang

Nr. 24

Datum 24.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Zustellung für das Ausländeramt
- Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbands Jugendarbeit
- Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands Altomünster für das Haushaltsjahr 2026 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Die ausländerrechtliche Verwarnung des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 21.04.2026 Az. 31/129988 an

Herrn
Cornel Heghedus, geb: 22.07.1978
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
RO-45708 Crasna, Sat. Marin Nr. 301

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG

Amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbands Jugendarbeit

Nachstehend wird gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Verbandssatzung des Zweckverbands Jugendarbeit vom 26.03.2026 amtlich bekannt gemacht:

Verbandssatzung des Zweckverbands Jugendarbeit

Die Gemeinden Haimhausen, Petershausen, Röhrmoos, Hebertshausen, Vierkirchen, Hilgertshausen-Tandern, Schwabhausen und die Märkte Altomünster und Markt Indersdorf (Landkreis Dachau), die Gemeinden Fahrenzhausen (Landkreis Freising) und Reichertshausen, Jetzendorf (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) sowie die Schulverbände Haimhausen, Hebertshausen, Altomünster, Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf und der Verein „Fokus Jugend“ schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) zu einem Zweckverband zusammen und erlassen gemäß Art. 18 KommZG folgende

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Jugendarbeit“.
- (2) Er hat seinen Sitz an der Geschäftsstelle des Zweckverbands.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Haimhausen, Petershausen, Röhrmoos, Hebertshausen, Vierkirchen, Hilgertshausen-Tandern, Schwabhausen und die Märkte Altomünster und Markt Indersdorf sowie die Gemeinden Fahrenzhausen, Reichertshausen und Jetzendorf, sowie die Schulverbände Haimhausen - Mittelschule, Grund- und Mittelschule Hebertshausen, Altomünster, Grund- und Mittelschule Markt Indersdorf und der Verein „Fokus Jugend“.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst die Gemeinden bzw. Aufgabengebiete der Verbandsmitglieder. Weitere Tätigkeiten können aufgrund von Zweckvereinbarungen im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG erbracht werden.

§ 4 Beschreibung Aufgaben des Zweckverbands

- (1) ¹Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

²Die Förderung und Entwicklung des Wohlfahrtswesens und der Integration in das Gemeinwesen in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit, Kinder- und Ganztagesbetreuung, wie auch der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

³Dies wird verwirklicht durch die Übernahme von Aufgaben nach Art. 30 (AGSG):

⁴Durch die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen im örtlichen Bereich

und nach Aufgaben des 8. Sozialgesetzbuches:

1. §§ 11-13 Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
2. §§ 22-22a Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen,
3. §§ 27-35 Hilfe zur Erziehung und
4. § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche.

(2) ¹Der Zweck des Verbands wird auch verwirklicht durch den Betrieb ambulanter, teilstationärer und stationärer Einrichtungen und Dienste zur Ganztagesbetreuung, zum Wohnen und Arbeiten, wie auch zur Bildung und Ausbildung, soweit passendes Fachpersonal zur Verfügung steht.

(3) ¹Der Zweckverband arbeitet dabei zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der örtlichen und der freien Jugendhilfe zusammen. ²Er stärkt die freie Jugendhilfe nach Maßgabe des SGB VIII und fördert dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe (§ 4 SGB VIII).

§ 5 Übertragung und Beauftragung

(1) Die Mitglieder übertragen dem Zweckverband die Übernahme des Betriebs der Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen im örtlichen Bereich und nach Aufgaben des 8. Sozialgesetzbuches in den §§ 11-13.

(2) Weitere einzelne Aufgaben, die durch die Zwecke wie im Satz § 4 Abs. 1 u. 2 beschrieben werden, können durch Zweckvereinbarung im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 KommZG mit einzelnen Mitgliedern des Zweckverbands Jugendarbeit oder anderen Gebietskörperschaften beauftragt werden.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der/die Verbandsvorsitzende/n
3. der Rechnungsprüfungsausschuss

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitz und den übrigen Verbandsräten. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet eine/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung. ³Jedes Verbandsmitglied erhält eine Stimme. ⁴Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder erhöht sich um je eine Stimme pro volle 500 Jahresstunden zu leistender Arbeit aus den Aufgabenbereichen des § 4 Abs. 1 u. 2 dieser

Satzung, die im laufenden Kalenderjahr geplant geleistet werden, jedoch maximal 19 zusätzliche Stimmen.

- (2) ¹Die Mitgliedsgemeinden werden durch die/den erste/n Bürgermeister/in in der Verbandsversammlung vertreten. Bei Verhinderung werden sie durch ihre/n gesetzlichen Vertreter/in vertreten. ²Die Vertretung richtet sich nach Art. 39 Abs. 1 GO.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied, ein Drittel der Verbandsräte/innen oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 9 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die/der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. ²Sie/Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Geschäftsleitung und die Kassenverwaltung des Zweckverbands haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen und stimmberechtigt sind und die Mehrheit der Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst. ²Es wird offen abgestimmt.
- (4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
- (5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten

Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen.²Dafür kann eine Dienstkraft des Zweckverbands zugezogen werden.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbands werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbands zuständig, die ihr nach dem Gesetz und nach dieser Verbandssatzung vorbehalten sind. ²Sie ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 1. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands,
 2. die Entscheidung über die Zielsetzung, Festlegung und Änderung der Aufgabenschwerpunkte,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Beschäftigten, soweit das nicht durch Beschluss der Verbandsversammlung auf den Verbandsvorsitzenden übertragen ist,
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzes und seiner/ihrer Stellvertretung und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. den Abschluss von Zweckvereinbarungen und
 8. die Bestellung der Geschäftsleitung.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte und der/des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitz, die Stellvertretung, sowie die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzes, der Stellvertretung und der übrigen Verbandsräte und deren Stellvertreter/innen regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 13 Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) ¹Der/die Verbandsvorsitzende muss der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitz und dessen Stellvertretung nach §11 Abs. 7. ²Seine/Ihre Amtszeit wird durch die Amtszeit im kommunalen Wahlamt begrenzt.
- (3) Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie gewählt sind, bis zum Antritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreters aus.

§ 14 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. ²Er/sie bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) ¹Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er/Sie erfüllt die ihm/ihr gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) ¹Der/die Verbandsvorsitzende erledigt insbesondere
 1. in Personalangelegenheiten
 - a) den Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
 2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 30.000 €,
 - b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 €,
 - c) den Abschluss von Verträgen, die die Lieferung von Leistungen an den Zweckverband zum Gegenstand haben sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbands aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €.
 3. bei wiederkehrenden Leistungen, den Abschluss von Verträgen, wenn die Gegenleistung, bezogen auf die früheste Kündigungsmöglichkeit, die Wertgrenze von 15.000 € nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

²Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands übertragen.
- (5) ¹Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 5.000 € mit sich bringen.

§ 15 Geschäftsführung; Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

- (1) Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung für den Zweckverband.
- (2) ¹Der Zweckverband Jugendarbeit unterhält zur Erledigung seiner Geschäftsgänge und der Verwaltung eine Geschäftsstelle. ²Leiter/in der Geschäftsstelle ist die von der

Verbandsversammlung bestellte Geschäftsleitung. ³Die Aufwendungen der Geschäftsstelle trägt der Zweckverband.

§ 16 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften, die der Zweckverband sich gibt, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (2) ¹Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbands nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt er Umlagen.
- (2) ¹Die Umlagen werden erhoben als laufende Umlagen für den Sach- und Personalaufwand oder als einmalige Umlagen für den Investitionsaufwand und für den sonstigen ungedeckten Finanzbedarf. ²Die Höhe der Umlagen richtet sich nach dem Verhältnis der bei den Verbandsmitgliedern im laufenden Kalenderjahr geplant zu leisteten Jahresstunden in den Aufgabenbereichen nach § 4 Abs. 1 Satz 1.
- (3) ¹Soweit Aufgaben von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Satz 4 2.-4. oder Abs. 2 aufgrund einer Zweckvereinbarung übernommen werden, wird in dieser auch die Übernahme der Kosten durch den Leistungsempfänger geregelt. Die Einnahmen sind im Haushalt im Bereich Erstattungen ausgewiesen.
- (4) ¹Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. ²Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. ³Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) ¹Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. ²Laufende Umlagen werden nach den Ergebnissen des abgelaufenen Haushaltsjahres abgerechnet. ³Auf die laufenden Umlagen werden im Voraus vierteljährliche Abschlagszahlungen entrichtet.

§ 19 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbands führt der Zweckverband Jugendarbeit mit eigenem Personal in seiner Geschäftsstelle.

§ 20 Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss des Zweckverbands der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) ¹Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von der Verbandsversammlung oder einem Rechnungsprüfungsausschuss durchzuführen. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gebildet. ³Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

§ 21 Änderung der Verbandssatzung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. ²Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.
- (2) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt. ²Die Mitgliedschaft endet frühestens mit Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden Jahres.

§ 22 Auflösung des Zweckverbands

Die Auflösung des Zweckverbands ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbands zustimmen,
3. die Übernahme der unkündbaren Beschäftigten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 23 Abwicklung

¹Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. ²Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 24 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbands ist das Landratsamt Dachau.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbands untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Satzungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt des Landkreises Dachau bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise von den Verbandsmitgliedern vorzunehmen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Verbandssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
Die Neufassung der Satzung vom 18.09.2019 mit 1. Änderung zum 01.01.2021 treten zum 31.12.2025 außer Kraft.

Haimhausen, 26.03.2026
Verbandsvorsitzender

gez.

Peter Felbermeier

Schulverband Altomünster

**Amtliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung des Schulverbandes Altomünster
für das Haushaltsjahr 2026
nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

I.

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Altomünster folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.683.145,00 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.806.700,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird auf 540.862,00 € festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 herangezogen (Bemessungsgrundlage). Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2025 von insgesamt 135 Mittelschülern besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Verwaltungshaushalt 4.006,39 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 enthält keinen genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 67 Abs. 4 GO.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 enthält genehmigungspflichtigen Bestandteile nach und Art. 71 Abs. 2 GO. Die Kreditaufnahme in Höhe von 900.000,00 € wurde genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wurde nach rechtsaufsichtlicher Behandlung durch das Landratsamt Dachau mit Schreiben vom 02.04.2026, Az.: 20/941-4, zurückgegeben.

III.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche, in der Zeit vom 04.05.2026 bis 11.05.2026, in der Gemeindeverwaltung Altomünster, St.-Altohof 1, 85250 Altomünster, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Altomünster, den 17.04.2026

Schulverband Altomünster

gez. Michael Reiter
Schulverbandsvorsitzender

Az. 20/050-1/2

Zweckverband „Grund- und Mittelschule Odelzhausen“

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Ferienbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen (Benutzungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen (Gebührensatzung))

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der
Grund- und Mittelschule Odelzhausen
(Gebührensatzung)**

vom 08.04.2026

Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband Grund- und Mittelschule Odelzhausen folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung in der Grund- und Mittelschule Odelzhausen werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufgenommen worden ist,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld im Sinne von § 5 Abs. 1 bis 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt eine 11-monatige Gebührenerhebung (September bis einschließlich Juli).
- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr in der Schule oder beim Personal der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (5) Wenn die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung aufgrund höherer Gewalt bzw. gesetzlicher Vorgaben nicht stattfindet, bleibt die Gebührenpflicht unberührt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 4 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung.
- (2) Die Gebühr nach § 5 Abs. 6 richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch **Regelschüler von Schulende bis 14:00 Uhr** beträgt monatlich:

ab	SJ 2027/28	SJ 2028/29	SJ 2029/30
a) an 2 Tagen:	21,00 €	23,50 €	26,00 €
b) an 3 Tagen:	31,50 €	35,00 €	38,50 €
c) an 4 Tagen:	43,00 €	47,50 €	52,50 €
d) an 5 Tagen:	51,50 €	57,00 €	63,00 €

- (2) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch **Regelschüler von Schulende bis 15:30 Uhr** beträgt monatlich:

ab	SJ 2027/28	SJ 2028/29	SJ 2029/30
a) an 2 Tagen:	36,00 €	40,00 €	44,00 €
b) an 3 Tagen:	53,50 €	59,00 €	65,00 €
c) an 4 Tagen:	71,50 €	79,00 €	87,00 €
d) an 5 Tagen:	89,50 €	98,50 €	108,50 €

- (3) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch **Regelschüler von Schulende bis 17:00 Uhr** beträgt monatlich:

ab	SJ 2027/28	SJ 2028/29	SJ 2029/30
a) an 2 Tagen:	51,50 €	57,00 €	63,00 €
b) an 3 Tagen:	76,50 €	84,50 €	93,00 €
c) an 4 Tagen:	101,50 €	112,50 €	123,50 €
d) an 5 Tagen:	126,50 €	139,50 €	153,50 €

- (4) Die Gebühr für den Besuch der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung durch **Ganztageschüler** beträgt monatlich:

ab	SJ 2027/28	SJ 2028/29	SJ 2029/30
a) an 2 Tagen:	31,50 €	35,00 €	39,00 €
b) an 3 Tagen:	43,00 €	48,00 €	52,50 €
c) an 4 Tagen:	55,00 €	91,00 €	67,50 €
d) an 5 Tagen:	64,50 €	71,50 €	79,00 €

- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Abweichung von der Erhebung von Monatsgebühren vereinbart werden.

- (6) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Odelzhausen für die Bereitstellung des Mittagessens zu bezahlen. Die Bezahlung der Essensgebühr erfolgt mit den Gebühren für die Mittags- und Hausaufgabenbetreuung nach Abs. 1 bis 5 durch Bankeinzug entsprechend § 3 Abs. 3.

§ 6 Änderung der Buchungszeiten

Die Buchungszeit und die Anzahl der gebuchten Tage je Woche ist von den Personensorgeberechtigten jährlich bei der Anmeldung festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) verändert werden, jedoch nicht mehr als zweimal im Schuljahr. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats schriftlich anzukündigen. Die Frist von 2 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss.

§ 7 Verpflegungskosten

Anfallende Verpflegungskosten sind von den Kostenschuldnern zusätzlich zu entrichten.

§ 8 Ermäßigung

Soweit den Gebührenschuldern im Sinne des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind die Gebühren aufzubringen, kann eine Ermäßigung auf die Gebühren (§ 5 Abs. 1 bis 3) und Essensgebühren (§ 5 Abs. 4) auf die Dauer eines Betreuungsjahres auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung nach Art. 13 abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2027** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom **01.12.2020** außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Glonn, den 09.04.2026

gez.

Helmut Zech
Zweckverbandsvorsitzender

**LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat**

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.